

## **Richtlinie der Stadt Hamm**

über die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Nutzung von regenerativen Energien durch Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Hamm (PV-Programm) vom 29.03.2022

### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die Stadt Hamm gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) als Maßnahme des Klimaschutzes.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der sog. Billigkeitsrichtlinie („Erlass zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“; Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021) des Landes NRW und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.

### **2. Förderziel**

- 2.1 Ziel ist es, eine Erhöhung des Anteils der regenerativen Energieversorgung von Strom durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie mit PV-Anlagen in Hamm zu erreichen. Die Maßnahmen sollen zu einer nachhaltigen Verbesserung der Energieversorgung und zu einem geringeren Ausstoß von Treibhausgasemissionen innerhalb der Stadt Hamm führen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

- 3.1 Gefördert wird die Errichtung neu hergestellter PV-Anlagen und die Erweiterung von PV-Anlagen um neu hergestellte Module und Komponenten zur Nutzung von Solarenergie mit einer Nennleistung der PV-Module von mind. 3 kWp und bis maximal 20 kWp auf und an Bestandsgebäuden (inkl. Nebengebäuden) im Gemeindegebiet der Stadt Hamm. Als Bestandsgebäude gelten fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Nicht gefördert werden PV-Anlagen bei Neubauten sowie Freiflächenanlagen ohne Gebäudebezug. Gefördert werden bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch PV-Anlagen die im Rahmen eines Miet-, Pacht- oder Leasingvertrages (Mietmodelle) finanziert werden.
- 3.2 Die Anschaffung und Installation von neu hergestellten Stecker-PV-Anlagen wird abweichend von Ziff. 3.1 gefördert, wenn deren Module eine Nennleistung von mindestens 560 Wp aufweisen und deren Wechselrichter eine maximale Einspeiseleistung von 600 W aufweist.

Stecker-PV-Anlagen werden auch bei Neubauten gefördert. Mietmodelle von Stecker-PV-Anlagen sind hingegen nicht förderfähig.

#### **4. Förderbedingungen**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 4.1 die PV-Anlagen samt ihrer Errichtung, Erweiterung oder Installation baurechtlich zulässig sind.
- 4.2 die Errichtung, Erweiterung oder Installation innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Hamm stattfindet.
- 4.3 *die Kosten für die beantragte Errichtung, Erweiterung oder Anschaffung und Installation nicht nach anderen Richtlinien und/ oder Förderprogrammen gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip). Eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist nicht förderschädlich.*
- 4.4 die PV-Anlage sach- und fachgerecht errichtet, erweitert oder installiert wird. Hierzu ist die Errichtung, Erweiterung oder Installation von einem qualifizierten Fachunternehmen durchzuführen, das eine entsprechende Rechnung zu erstellen hat. Bei Stecker-PV-Anlagen kann die Installation auch in Eigenleistung erfolgen.
- 4.5 die PV-Anlage bis zum 31.10.2022 errichtet, erweitert oder installiert wird. Eine PV-Anlage gilt als errichtet, wenn bereits die Solarmodule installiert sind.
- 4.6 mit der Umsetzung der Maßnahme nicht vor Antragstellung begonnen wurde. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird bereits durch Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages (insbesondere Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- oder Leasingvertrages), z.B. durch Auftragserteilung oder Bestellung, begonnen.
- 4.7 die Maßnahme gemäß Ziff. 6.4 entsprechend der Bewilligung durch Zuwendungsbescheid und ggf. Ergänzungsbescheid umgesetzt wird.
- 4.8 sowohl der Zuwendungsantrag als auch der Verwendungsnachweis gemäß den Vorgaben von Ziff. 6 form- und fristgerecht bei der Stadt Hamm eingereicht werden.

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Zuwendung für eine PV-Anlage wird in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro angefangener kWp Nennleistung für eine PV-Anlage. Die maximale Förderhöhe je PV-Anlage und Antragssteller\*in beträgt 2.000,00 €.
- 5.2 Der Zuschuss für eine Stecker-PV-Anlage beträgt abweichend von Ziff. 5.1 pauschal 200,00 €.
- 5.4 Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Hamm. Es findet durch die Stadt Hamm keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige

Empfänger die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

### **6.1 Antragsberechtigte sind:**

- natürliche Personen als Eigentümer, Pächter oder Mieter eines zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes;
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Religionsgemeinschaften.

6.1.1 Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder an dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

**6.2 Der Antrag** ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular mit folgenden Unterlagen bei der Stadt Hamm einzureichen:

6.2.1 Angebot eines Fachunternehmens zur Errichtung, Erweiterung oder Installation der im Formular angegebenen PV-Anlage. Bei Stecker-PV-Anlagen genügt auch das Angebot eines Händlers.

6.2.2 Erklärung des Fachunternehmens, dass die PV-Anlage bis zum 31.10.2022 errichtet, erweitert oder installiert werden kann. Bei einer Stecker-PV-Anlage reicht auch aus, dass aus dem Angebot des Händlers hervorgeht, dass die Anlage bis zum 31.10.2022 geliefert werden kann.

6.3 Die Stadt Hamm entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, für das PV-Programm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Im Hinblick auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet die Stadt Hamm über Zuwendungen nach dem PV-Programm in der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anträge. Ein Antrag gilt erst dann als eingegangen, wenn er vollständig ausgefüllt und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingegangen ist. Wenn aufgrund erschöpfter Fördermittel zu einem Eingangsdatum nicht mehr allen Anträgen stattgegeben werden kann, entscheidet über diese Anträge das Los.

6.4 Im Falle der Bewilligung einer Förderung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Bewilligung der Zuwendung bezieht sich ausschließlich auf die beantragte Maßnahme. Über eine beabsichtigte Änderung der Maßnahme hat der Antragsteller die Stadt vor Umsetzung der Änderung schriftlich oder

elektronisch zu unterrichten. Eine Förderung auch der geänderten Maßnahme setzt voraus, dass die Stadt dieser Änderung durch Ergänzungsbescheid zum Zuwendungsbescheid zustimmt.

- 6.5 Die Umsetzung der bewilligten Maßnahme ist der Stadt Hamm gegenüber im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen, der bei der Stadt bis spätestens zum 30.11.2022 eingegangen sein muss. Der Verwendungsnachweis gilt erst dann als eingegangen, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Dem Verwendungsnachweis sind die ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnungen der Fachunternehmer bzw. Händler über die für die Errichtung oder Erweiterung der PV-Anlage bzw. Anschaffung und Installation der Stecker-PV-Anlage entstandenen Kosten beizufügen. Im Falle eines Mietmodells sind die vollständigen Vertragsunterlagen beizufügen. Weiterhin sind aussagekräftige Fotos der errichteten, erweiterten oder installierten PV-Anlage beizufügen. Aus den Unterlagen muss auch hervorgehen, dass die PV-Anlage auf dem Gebiet der Stadt Hamm errichtet, erweitert oder installiert wurde.
- 6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachträglich nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

## **7. Mitteilungspflicht, Rückforderungsmöglichkeit**

Bei einem Entfall der Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere der Förderbedingungen nach Ziff. 4, ist der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Eine bereits ausgezahlte Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger in diesem Fall zu erstatten. Der Empfänger eines Zuwendungsbescheides ist, auch nach Erhalt der Zuwendung, verpflichtet, die Stadt unverzüglich über Tatsachen zu unterrichten, die zu einem Entfall der Zuwendungsvoraussetzungen führen können.

## **8. In- und Außerkrafttreten**

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.
- 8.2 Diese Richtlinie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.